

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Winterberg
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung
Fichtenweg 10
59955 Winterberg

Landesbetrieb De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld

Fon +49 (0) 21 51 8 97-0 Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05 poststelle@gd.nrw.de

Helaba Girozentrale

IBAN: DE31300500000004005617

BIC: WELADEDD

Bearbeiter: Durchwahl:

Christian Dieck

E-Mail:

897-499 christian.dieck@gd.nrw.de

Datum: Gesch.-Z.: 22. Juli 2020 31.130/3276/2020

## 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 6 "Camping- und Wochenendplatz Züschen"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB Ihr Schreiben vom 06.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

## Schutzgut Boden

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden nehme ich wie folgt Stellung:

## Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Von der Karte der schutzwürdigen Böden ist inzwischen die 3. Auflage erarbeitet worden. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Von der Planung sind schutzwürdige Böden betroffen, d.h. Böden mit hoher Funktionserfüllung. Zudem sind die Folgen des Eingriffs zu bewerten.

Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW¹ abgerufen werden:

¹ https://www.geoportal.nrw

 GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50 000 – WMS > Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3.Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

 Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>2</sup>

## Hinweis zur Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

(Dieck)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\_494.pdf